

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Bike for Eritrea**.
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Aschaffenburg.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke und die direkte materielle Unterstützung von Hilfebedürftigen mit Fokus auf das afrikanische Land Eritrea. Der Verein behält sich jedoch vor, auch in anderen Ländern Hilfebedürftige zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsweitergabe verwirklicht. Hierbei werden auch sportliche Veranstaltungen, wie beispielsweise Charity-Radtouren, genutzt, um Geldspenden zu erwirtschaften und über Sponsoring zusätzliche Gelder zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke zu erhalten. Ziel ist es, durch beispielsweise die Errichtung von Brunnen und die Unterstützung von Schulen, einen Beitrag zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von Hilfebedürftigen zu leisten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrags erfolgt jedoch nicht. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Vorlauf von 4 Wochen erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist gültig, sofern 2 Vorstandsmitglieder diesen beschließen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen jährlich im Voraus eines Jahres zu leisten. Bei unterjährigen Beitritten ist die Zahlung anteilig zu leisten, inkl. des Monats der Aufnahme in den Verein.
8. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr mit Aufnahme in den Verein zu leisten.
9. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer (3. Vorsitzender) und dem Schriftführer (4. Vorsitzender).
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer (3. Vorsitzender), sowie dem Schriftführer (4. Vorsitzender). Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 3. Vorsitzende. Sollten diese drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V. zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Aschaffenburg, 28.12.2013